S 14 RA 183/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RA 183/00
Datum	12.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 34/01
Datum	09.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 12. Januar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten noch Ã¼ber die Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVtechI).

Der am â¦1939 geborene KlÃ¤ger erlernte von September 1954 bis August 1956 den Beruf eines Maurers und war bis November im erlernten Beruf tÃ¤tig. Danach absolvierte er seinen Grundwehrdienst und war bis MÃ¤rz 1962 als BehÃ¶rdenangestellter tÃ¤tig. Im April 1962 nahm er im frÃ¼heren Betrieb seine TÃ¤tigkeit als Maurer wieder auf.

Von 1962 bis 1964 besuchte er an der Volkshochschule G â¦ einen Lehrgang zum Abschluss der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, den

er im Juli 1964 erfolgreich beendete. Von Oktober 1964 bis Dezember 1966 nahm er an der Betriebsakademie Bauwesen des Bezirkes D â¦ an einer Meisterausbildung in der Ausbildungsfachrichtung "Bau und Montage" teil, die er mit einer staatlichen PrÃ¼fung im Dezember 1966 abschloss (Urkunde vom 09.12.1966).

Vom 15.02.1967 bis 15.02.1968 nahm der KlÃ¤ger am Institut K â¦ an einem Lehrmeister-Fernstudium zur Qualifizierung der Ausbilder teil und schloss dieses erfolgreich mit der AbschlussprÃ¼fung ab. Am 29.04.1969 bestand er am Institut zur Ausbildung von IngenieurpÃ¤dagogen M â¦ die LehrmeisterprÃ¼fung in der Fachrichtung "Bau und Montage". Von September 1970 bis August 1973 nahm er an der Ingenieurschule fÃ¼r Bauwesen und IngenieurpÃ¤dagogik M â¦ an einem ErgÃ¤nzungsstudium teil und schloss dieses in der Fachrichtung Bauwesen mit der Berufsbezeichnung "IngenieurpÃ¤dagoge" am 30.08.1973 ab.

Vom 01.01.1972 bis 31.12.1985 war er als Technologe, Ingenieur und Ingenieur-Technologe und anschlieÃend bis 31.12.1986 als Bauleiter, Produktionsleiter, Abteilungsleiter und Bauingenieur beim VEB Bau G â¦, dem spÃ¤teren VEB Wohnungsbau G â¦ und seit 23.06.1987 beim VEB GebÃ¤udewirtschaft G â¦ tÃ¤tig. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis mit der Wohnungsbaugesellschaft G â¦ mbH endete zum 31.12.1996.

Der KlÃ¤ger gehÃ¶rte seit 01.01.1974 der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) an und zahlte bis 30.06.1990 auf ein monatliches Entgelt bis insgesamt 1.200,00 DM entsprechende BeitrÃ¤ge. Eine Versorgungszusage Ã¼ber AnsprÃ¼che auf Leistungen aus einer Zusatzversorgung erhielt er nicht.

Seit 01.04.1999 bezieht der KlÃ¤ger eine Rente wegen Arbeitslosigkeit (Rentenbescheid vom 09.12.1999).

Den Antrag des KlÃ¤gers auf Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15.11.1999 ab. Die BeschÃ¤ftigungszeit vom 01.01.1964 bis 30.06.1990 sei weder als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Anlage I Nr. 1 zum AAÃG) noch zur Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen (Anlage I Nr. 4 zum AAÃG) festzustellen.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02.03.2000 zurÃ¼ck. Die Qualifikation als Lehrmeister bzw. als IngenieurpÃ¤dagoge entspreche nicht dem Titel eines Ingenieurs oder Technikers im Sinne der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz. Die tatsÃ¤chliche AusÃ¼bung einer ingenieurtechnischen TÃ¤tigkeit sei insoweit unbeachtlich. Eine Ermessensentscheidung kÃ¶nne nicht nachgeholt werden. Als AngehÃ¶rige der pÃ¤dagogisch tÃ¤tigen Intelligenz im Sinne der einschlÃ¤gigen Versorgungsordnung seien im Bereich der Berufsausbildung nur LehrkrÃ¤fte des berufstheoretischen Unterrichts , die eine dafÃ¼r anerkannte abgeschlossene pÃ¤dagogische Ausbildung besaÃen, anzusehen. Die Qualifikation als IngenieurpÃ¤dagoge, ÃkonompÃ¤dagoge und als Lehrmeister berechtigten zur

BeschÃ¤ftigung in der berufspraktischen Ausbildung, reiche aber fÃ¼r eine Aufnahme in das Zusatzversorgungssystem der PÃ¤dagogen nicht aus.

Mit der am 22.03.2000 vor dem Sozialgericht Dresden erhobenen Klage verfolgte der KlÃ¤ger unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sein Begehren weiter.

Das Sozialgericht wies die Klage ohne mÃ¼ndliche Verhandlung mit Urteil vom 12.01.2001 ab. Der angefochtene Bescheid sei rechtmÃ¤ÃŸig. Dem KlÃ¤ger stehe ein Anspruch auf Feststellung der Zeit vom 01.01.1972 bis 30.06.1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur AVtechI sowie einer Feststellung des insoweit tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelts nach Â§ 8 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Â§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur ÃœberfÃ¼hrung der AnsprÃ¼che und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (AAÃœG) nicht zu. Nach Â§ 5 Abs. 1 AAÃœG gelten Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt worden ist, als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung. Die Vorschrift knÃ¼pfe damit faktisch an den Text der vorliegend einschlÃ¤gigen "Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" vom 17.08.1950 (GBl. DDR I Nr. 93 S. 844) an. Der KlÃ¤ger sei nicht im Besitz einer entsprechenden Versorgungszusage. Dies sei zwar nicht Voraussetzung fÃ¼r die Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem. Entscheidend sei nach der Rechtsprechung des BSG die tatsÃ¤chliche AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit Systeme falle. Der KlÃ¤ger habe vorliegend keine TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt, fÃ¼r die ihrer Art nach eine solche Altersversorgung vorgesehen gewesen sei. Es habe in der DDR lediglich die MÃ¶glichkeit bestanden, im Rahmen einer Ermessensentscheidung eine Einbeziehung vorzunehmen. Dies ergebe sich aus dem Text der AVtechI i. V. m. der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung (GBl. Nr. 62, S. 487, 2. DB). Der versorgungsberechtigte Personenkreis ergebe sich aus Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB zur AVtechI. Als Meister und IngenieurpÃ¤dagoge habe der KlÃ¤ger keine in Â§ 1 Abs. 1 1. Abschnitt der 2. DB zur AVtechI genannte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt. Er sei nicht als Ingenieur im Sinne dieser DB anzusehen. Aber auch nach Â§ 1 Abs. 1 2. Unterabschnitt der 2. DB kÃ¶nne eine ZugehÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers zur AVtechI nicht festgestellt werden. In diesem Unterabschnitt werde der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert auf verwaltungstechnische Funktionen, die besonderen Einfluss auf den Produktionsprozess ausÃ¼bten. Nach Â§ 1 Abs. 1 2. Unterabschnitt der 2. DB stehe die Einreihung in die Zusatzversorgung im Ermessen des Fachministeriums bzw. der zustÃ¤ndigen Hauptverwaltung. Eine derartige Ermessensentscheidung liege hier nicht vor. Diese kÃ¶nne auch nicht nachgeholt werden. In der Regel seien die UmstÃ¤nde, die im Rahmen des Ermessens zu berÃ¼cksichtigen sind, nicht bekannt.

Gegen das dem KlÃ¤ger mit Einschreiben vom 18.01.2001 zugestellte Urteil richtet sich seine am 06.02.2001 beim Sozialgericht eingegangene Berufung. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, er sei nachweislich von 1968 bis 1971 als Lehrmeister mit pÃ¤dagogischem Abschluss und bereits seit 1971 und damit vor dem Abschluss als IngenieurpÃ¤dagoge als Ingenieur tÃ¤tig gewesen. Seine berufliche Ausbildung sei

der eines Ingenieurs gleichzusetzen. Er habe zwar keine Versorgungszusage erhalten, jedoch habe er BeschÃ¤ftigungen ausgeÃ¼bt, die ihrer Art nach in den sachlichen Geltungsbereich bestimmter Zusatzversorgungssysteme fielen. Deshalb sei eine Einbeziehung in die AVI berechtigt.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 12.01.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15.11.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.03.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 01.01.1972 bis 30.06.1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 1 zum AAÃG sowie die wÃ¤hrend dieser Zeit erzielten Entgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 144, 151, 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) ist zulÃ¤ssig, erweist sich aber als sachlich in vollem Umfang unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist nach klarstellender ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers im Termin der mÃ¼ndlichen Verhandlung allein die Feststellung der Zeit von Januar 1972 bis zur SchlieÃung der Zusatzversorgungssysteme am 30.06.1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (Anlage 1 Nr. 1 zum AAÃG).

Ein Anspruch auf Feststellung der ZugehÃ¶rigkeit zu diesem oder einem anderen Versorgungssystem besteht nicht. Das Sozialgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Beklagte nicht verpflichtet ist, den streitigen Zeitraum als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem festzustellen. Damit fehlt es zugleich an einer Grundlage fÃ¼r die Feststellung entsprechender Entgelte.

Die beklagte Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) hat den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid nach Â§ 8 Abs. 1 AAÃG in ihrer Eigenschaft als TrÃ¤ger der Zusatzversorgungssysteme zur endgÃ¼ltigen Rentenwertfestsetzung durch den TrÃ¤ger der Rentenversicherung (Â§ 8 Abs. 5 AAÃG) erteilt.

Zwar ist der KlÃ¤ger nicht im Besitz einer Versorgungszusage der ehemaligen DDR, beispielsweise in Form einer Urkunde. Sie ist aber nicht in jedem Fall notwendige

Grundlage fÃ¼r den Anspruch auf Feststellung der Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem sowie der Arbeitsentgelte nach Â§ 2 Abs. 2, Â§ 5, Â§ 6 Abs. 1 AAÃG (vgl. BSG SozR 3-8570 Â§ 5 Nr. 3). Liegt â wie beim KlÃ¤ger â eine Versorgungszusage nicht vor, beantwortet sich die Frage nach der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem nach denjenigen Gegebenheiten der DDR, an die das AAÃG anknÃ¼pft, d. h. im Falle des Â§ 5 Abs. 1 AAÃG nach den Texten der in den Anlagen 1 und 2 zum AAÃG aufgelisteten und damit insoweit als bundesrechtlich relevante Fakten anerkannten Versorgungsordnungen. Deren Bedeutung ist nach MaÃgabe des Bundesrechts, insbesondere nach Sinn und Zweck des Â§ 5 AAÃG, zu bestimmen, wÃ¤hrend es insbsondere zur Vermeidung einer normativen Verfestigung willkÃ¼rlicher Vorgehensweisen auf die praktische DurchfÃ¼hrung und auf die Auslegung der Versorgungsordnungen seitens der DDR nicht ankommt.

FÃ¼r den KlÃ¤ger kommt nach der Art seiner ausgeÃ¼bten BerufstÃ¤tigkeit in der Zeit ab Januar 1972 als Technologe, Ingenieur und Produktionsleiter die AVtechI vom 17.08.1950 (GBl. I Nr. 93 S. 844) als einschlÃ¤gig in Betracht.

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers gehÃ¶rt er als Technologe, Ingenieur, Bauleiter, Produktionsleiter, Abteilungsleiter und Bauingenieur ab Januar 1972 nicht zum obligatorisch in die Altersversorgung der technischen Intelligenz einzubeziehenden Personenkreis. Nach den zu Â§ 5 AAÃG vom Bundessozialgericht entwickelten Kriterien zur ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem war der KlÃ¤ger nicht einer Gruppe zuzuordnen, die in der Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz oder deren DurchfÃ¼hrungsbestimmungen benannt ist. Nach der Entscheidung des BSG kommt es dabei nicht auf die Verwaltungspraxis in der DDR an. Dies kÃ¶nnte gegen die Anwendung der DurchfÃ¼hrungsbestimmungen sprechen. Bei den zur AVtechI ergangenen DurchfÃ¼hrungsbestimmungen (DB) handelt es sich aber um Vorschriften, die im Gesetzblatt verÃ¶ffentlicht wurden und bis zur SchlieÃung der Versorgungssysteme galten (s. a. BSG, Urteil vom 30.06.1998 â B 4 RA 11/98 R).

Die Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung selbst fÃ¼hrt nicht aus, welcher Personenkreis zur technischen Intelligenz gehÃ¶rt. Der Kreis wird vielmehr durch die Erste DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 26.09.1950 (1. DB; GBl. Nr. 111 S. 1043) und in der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24.05.1951 (2. DB; GBl. I Nr. 62 S. 487) bestimmt.

Nach Â§ 1 der 1. DB gelten als AngehÃ¶rige der technischen Intelligenz Ingenieure, Chemiker und Techniker, die konstruktiv und schÃ¶pferisch in einem Produktionsbetrieb verantwortlich tÃ¤tig sind und hervorragenden Einfluss auf die HerstellungsvorgÃ¤nge nehmen; sowie konstruktiv und schÃ¶pferisch tÃ¤tige Baumeister und Architekten. Die Leiter industrieller Fertigungsbetriebe und der Vereinigungen volkseigener Betriebe kÃ¶nnen, sofern die vorgenannten Voraussetzungen auf sie zutreffen, in den Kreis der Versorgungsberechtigten

einbezogen werden. Â§ 3 bestimmt hierzu, dass die volkseigenen Betriebe ihre VorschlÃ¤ge an das fÃ¼r sie zustÃ¤ndige Ministerium einreichen. Die BestÃ¤tigungen (Ã¼ber die ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung) sind von dem zustÃ¤ndigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen. Auf Grund der BestÃ¤tigung war den zusÃ¤tzlich zu versorgenden Mitarbeiter der technischen Intelligenz von der Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg Versicherungsschein auszustellen.

Diese Regelungen der 1. DB belegen, dass der Kreis der Versorgungsberechtigten nicht abschlieÃend bestimmt war. Es war vielmehr ein Auswahlakt erforderlich. Soweit das BSG entschieden hat, dass es auf die praktische DurchfÃ¼hrung, die Auslegung der Versorgungsordnung seitens der DDR-Organe oder eine der Versorgungsordnung widersprechende oder diese relativierende Beschlusslage seitens der ehemaligen DDR nicht ankomme (vgl. BSG, Urteil vom 30.06.1998 â 4 RA 11/98), kann dies fÃ¼r die 1. DB nur bedeuten, dass eine objektive Bestimmung des Kreises der Versorgungsberechtigten nicht mÃ¶glich ist. Eine obligatorische Einbeziehung des KlÃ¤gers in den Kreis der Versorgungsberechtigten der technischen Intelligenz ist durch diese Regelung nicht erfolgt. Eine objektive Bestimmung des Kreises der Versorgungsberechtigten ist danach nicht mÃ¶glich. Vielmehr konnten aus dem Kreis der Mitarbeiter mit technischen Intelligenz fÃ¼r den sozialistischen Produktionsprozess besonders verantwortliche Personen in die zusÃ¤tzliche Altersversorgung einbezogen werden.

Die nach Â§ 5 der AVtechI erlassene 2. DB konkretisiert in Â§ 1 Abs. 1 den Kreis der Versorgungsberechtigten wie folgt:

"Als AngehÃ¶rige der technischen Intelligenz im Sinne des Â§ 1 der Verordnung vom 17. August 1950 Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben gelten:

Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete, wie Ingenieure und Techniker des Bergbaus, der Metallurgie, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, der Chemie, des Bauwesens und Statiker. Zu diesem Kreis gehÃ¶ren ferner Werkdirektoren und Lehrer technischer FÃ¤cher an den Fach- und Hochschulen.

AuÃerdem kÃ¶nnen auf Antrag des Werkdirektors durch das zustÃ¤ndige Fachministerium bzw. die zustÃ¤ndige Hauptverwaltung auch andere Personen, die verwaltungstechnische Funktionen begleiten, wie stellvertretende Direktoren, Produktionsleiter, Abteilungsleiter, Meister, Steiger, Poliere im Bauwesen, Laboratoriumsleiter, Bauleiter, Leiter von produktionstechnischen Abteilungen und andere Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers haben, aber durch ihre Arbeit bedeutenden Einfluss auf den Produktionsprozess ausÃ¼ben, eingereiht werden."

Diese Formulierung zeigt, dass AngehÃ¶rige bestimmter Berufe unabhÃ¤ngig von weiteren staatlichen Akten obligatorisch in den Kreis der Versorgungsberechtigten

einzubeziehen waren. Die Inhaber bestimmter Funktionen konnten durch einen zusÃ¤tzlichen Akt in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbezogen werden. Zu diesem, nur durch Einzelentscheidung einzubeziehenden Personenkreis gehÃ¶rt der KlÃ¤ger und nicht zu den Personen, die kraft ihrer Ausbildung der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung angehÃ¶ren. Denn der KlÃ¤ger hat weder eine Fachschul- noch eine Hochschulausbildung zum Ingenieur abgeschlossen, welche ihn obligatorisch zur Einbeziehung in die AVtechI berechtigen wÃ¼rde. Er hat vielmehr eine berufliche Ausbildung zum Meister und Lehrmeister abgeschlossen und im ErgÃ¤nzungsfernstudium eine ingenieurpÃ¤dagogische Ausbildung absolviert. Die Berechtigung zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung "IngenieurpÃ¤dagoge" ist aber nicht einer Ausbildung als technischer Ingenieur gleichzusetzen.

Soweit der KlÃ¤ger meint, die Bezeichnung Ingenieur in der DB sei "umgangssprachlich" gemeint, um alle einbeziehen zu kÃ¶nnen, die eine IngenieurtÃ¤tigkeit ausÃ¼bten, kann dem nicht gefolgt werden. Dagegen spricht schon der Wortlaut des Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB, die von dem formellen Begriff des Ingenieurs ausgeht. AusdrÃ¼cklich geregelt ist, dass "andere Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers haben" einbezogen werden kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger ist IngenieurpÃ¤dagoge und nicht Ingenieur.

Er hÃ¤tte nach Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB aufgrund seiner TÃ¤tigkeit als Technologe, Ingenieur-Technologe, Leiter Ausbau und Produktionsleiter lediglich auf Antrag des Werkdirektors Ã¼ber eine Einzelfallentscheidung durch das zustÃ¤ndige Fachministerium bzw. die zustÃ¤ndige Hauptverwaltung in die AVtechI einbezogen werden kÃ¶nnen. Eine solche Einbeziehung setzte voraus, dass der Betroffene "durch seine Arbeit bedeutenden Einfluss auf den Produktionsprozess" ausÃ¼bte. Die insoweit erforderliche Ermessensentscheidung, wer hervorragenden Einfluss auf die (sozialistische) Produktion hatte, kann aus heutiger Sicht nicht mehr getroffen werden. Vielmehr setzt die nach Â§ 5 AAÃG zu treffende Feststellung der ZugehÃ¶rigkeit zur AVtechI fÃ¼r den nur Ã¼ber die vorgenannte "Kann"-Bestimmung einzubeziehenden Personenkreis weiterhin das Bestehen einer positiven Versorgungszusage voraus. Eine solche Versorgungszusage hat der KlÃ¤ger nach eigenem Bekunden nicht erhalten. Eine von ihm ausgeÃ¼bte ingenieurtechnische TÃ¤tigkeit allein genÃ¼gt nach Ansicht des Senats fÃ¼r eine Feststellung der ZugehÃ¶rigkeit zur AVtechI nicht.

Damit steht fest, dass der KlÃ¤ger zu dem Personenkreis der Intelligenz gehÃ¶rt, der erst durch eine positive Versorgungszusage in die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz einbezogen war. Soweit eine Versorgungszusage vorliegt, kommt es nach der Rechtsprechung des BSG nicht auf den Zeitpunkt der Einbeziehung an. Entscheidend ist dann vielmehr die gesamte Zeit der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit, derentwegen eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung vorgesehen war (so der dem Urteil des BSG vom 30.06.1998 â B 4 RA 11/98 R â zugrunde liegende Fall).

Aus den genannten GrÃ¼nden blieb die Berufung ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision war wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024